

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail: [olivier.gonin@bj.admin.ch](mailto:olivier.gonin@bj.admin.ch)

Bern, 5. September 2013

## **Vernehmlassung betreffend Revision des Korruptionsstrafrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an vorliegender Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Bei der vorliegenden Vorlage geht es um einen besseren Kampf gegen die Privatbestechung. Für den SGB ist klar: Solche unethischen „Geschäftspraktiken“, die sich geldwerte, wirtschaftliche Vorteile durch Bestechung zu sichern suchen, sind weder in einer Unternehmensoptik noch für die Gesamtwirtschaft nachhaltig. Vielmehr schaden sie im Hinblick auf die Reputation dem gesamten Werk- und Handelsplatz Schweiz bzw. gefährden die damit verbundenen Arbeitsplätze und müssen in diesem Sinne bekämpft werden. Wir begrüßen deshalb die erklärten Ziele des Bundesrates, Privatbestechung schärfer zu bekämpfen. Der SGB wird sich zu den in dieser Logik gewerkschaftlich relevanten Bestimmungen äussern.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **Neue Bestimmungen des Strafgesetzbuchs**

Die bisherige räumliche Trennung der Privatbestechung von der Amtsträgerkorruption ist u.E. nicht mehr nachvollziehbar. Es ist daher richtig und aus rechts-systematischen Gründen zu begrüßen, dass der Bundesrat vorschlägt, die entsprechenden Bestimmungen als Art. 322octies resp. 322novies in das Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen.

Damit klärt sich auch der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Privatbestechung, weil damit kein Wettbewerbsbezug gem. UWG mehr vorliegen muss, damit die Normen zur Anwendung gelangen. So entfällt auch die Frage, ob die Bestimmungen auf z.B. NGO resp. Verbände anwendbar sind, wenn diese Entscheide von wirtschaftlicher Tragweite fällen.

Der Bundesrat schlägt ausserdem vor, dass die Privatbestechung inskünftig von Amtes wegen und nicht mehr bloss auf Antrag verfolgt werden soll. Der SGB begrüsst diesen Vorschlag.

### **Beibehalten von Art. 4a UWG**

Der Bundesrat schlägt vor, dass der geltende Art. 4a UWG, der die Bestimmungen über die Privatbestechung enthält, trotz Aufnahme ins StGB auch im UWG verbleibt, da Privatbestechung weiterhin als unlauteres Verhalten zu taxieren sei, wobei aber die Strafbewehrung in Art. 23 UWG entfällt, da die strafrechtlichen Folgen des Verhaltens neu im StGB geregelt werden.

Der SGB begrüsst dieses Vorgehen. Privatbestechung ist per Definition ein unlauteres Vorgehen und verzerrt die Wettbewerbsregeln nach Treu und Glauben. Die wettbewerbsrechtlichen Folgen der Privatbestechung gehören jedoch systematisch in das UWG und nicht in den Bestimmungen des StGB.

### **Bestechung von Amtsträgern**

Im Unterschied zu den Tatbeständen der aktiven und passiven Bestechung (Art. 322ter und Art. 322quater StGB) gelangen die Vorteilsgewährung (Art. 322quinquies StGB) und die Vorteilsannahme (Art. 322sexies StGB) nur zur Anwendung, wenn der angebotene, versprochene oder zugewendete Vorteil an den Amtsträger geht. Vorteilszuwendungen gegenüber Drittpersonen werden vom Wortlaut bis heute wohl nicht erfasst. Diese Einschränkung des Adressatenkreises auf den fehlbaren Amtsträger ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wir unterstützen deshalb die Anpassung von Art. 322quinquies resp. 322sexies StGB mit dem Zweck, die Strafbarkeit auf die Zuwendung an Drittpersonen auszudehnen.

### **Weitere Vorschläge zur Bekämpfung der Korruption**

Die Aufdeckungsrate von Korruptionsfällen ist notorisch gering. Es ist deshalb zu fragen, wie diese Aufdeckungsrate verbessert werden kann. Der SGB geht hier mit verschiedenen Experten dahingehend einig, als auch Whistleblowing-Praktiken reguliert werden sollten.

Ein solches Whistleblowing kann aber nur wirksam sein, wenn der Arbeitnehmende vor Repressalien des Arbeitgebers gefeit ist. Dafür braucht es einen wirksamen Kündigungsschutz.

Die Internationale Arbeitsorganisation IAO hat auf eine Klage des SGB hin klar aufgezeigt, dass die Bestimmungen des OR zum Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen, wie sie insbesondere in Art. 336 OR und Art. 336a OR geregelt sind, nicht wirksam sind. Dass Arbeitgeber ihnen missliebige Arbeitnehmende wie z.B. Whistleblower mit wenigen Monatslöhnen (maximal sechs) abspeisen können, ist gerade für grosse Organisationen überhaupt nicht abschreckend.

Eine effektive Bekämpfung von Privatbestechung kann also nur durch einen effektiveren Schutz der Arbeitnehmenden einhergehen, z.B. durch eine gesetzliche Wiedereinstellungspflicht des Arbeitgebers bei missbräuchlicher Kündigung sowie einer alternativen Erhöhung der Sanktionsmöglichkeit auf 24 Monatslöhne zugunsten der missbräuchlich Entlassenen.

Der SGB beantragt in diesem Sinne eine Koordination dieser Vorlage mit den Reformen zum besseren Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen von Arbeitnehmenden im OR.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär